

Antrag

der Abgeordneten Amira Mohamed Ali, Dr. Gesine Löttsch, Doris Achelwilm, Simone Barrientos, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Dr. Birke Bull-Bischoff, Jörg Cezanne, Anke Domscheit-Berg, Brigitte Freihold, Sylvia Gabelmann, Nicole Gohlke, Kerstin Kassner, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Norbert Müller (Potsdam), Sören Pellmann, Victor Perli, Ingrid Remmers, Dr. Petra Sitte, Dr. Kirsten Tackmann, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Katrin Werner, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Tierversuchsfreie Forschungsmethoden fördern – Den verbindlichen Ausstieg aus dem Tierversuch schaffen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In Deutschland wurden im Jahr 2019 rund 2,9 Millionen lebende Tiere für wissenschaftliche Versuche oder für den Zweck der Organentnahme herangezogen. Seit Jahren stagniert diese Zahl auf einem vergleichbar hohen Niveau von über 2,6 Millionen Tieren. Zusätzlich werden rund 3,9 Millionen Tiere jährlich zu Forschungszwecken gezüchtet, aber ohne eine wissenschaftliche Verwendung getötet.

Im Vergleich zu den Fördermitteln für Institutionen, die Tierversuche durchführen oder finanziell unterstützen, wird für die Entwicklung und Anwendung von tiergebrauchsfreien Methoden nur ein Bruchteil an Bundesmitteln zur Verfügung gestellt. Da weltweit bereits zahlreiche alternative und zuverlässigere Verfahren zu Tierversuchen entwickelt und angewendet werden, droht die Bundesrepublik Deutschland als Forschungsstandort den Anschluss bei diesen Zukunftstechnologien zu verlieren.

Diese Tatsachen widersprechen sowohl dem Ziel der Bundesregierung, Tierversuche insgesamt zu reduzieren und zu ersetzen als auch der gemeinschaftlich beschlossenen EU-Tierversuchsrichtlinie, die ebenfalls das Ziel formuliert, Forschungsverfahren mit lebenden Tieren zu ersetzen.

Der am 20. Januar 2021 im Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Es wird weiterhin möglich sein, dass ein Tierversuch nach Verstreichen einer Frist automatisch genehmigt wird (Genehmigungsfiktion). Zudem werden keine klaren und einheitlichen Kriterien

für die Darstellung von Versuchen in Genehmigungsanträgen definiert und es ist lediglich zu prüfen, ob tierfreie Alternativen einen geplanten Versuch ersetzen könnten. Auch Tierversuche, die mit starken Schmerzen, schweren Leiden oder schweren Ängsten verbunden sind, die voraussichtlich lang anhalten und nicht gelindert werden können, werden, vorbehaltlich Artikel 55 Absatz 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie, durch den Entwurf der Bundesregierung nicht verboten.

Bislang hat die Bundesregierung weder einen Maßnahmen- noch einen Zeitplan vorgelegt, um den Ausstieg aus Tierversuchen zu ermöglichen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. unter Einbindung von Forschungs-, Medizin- und Tierschutzorganisationen einen verbindlichen Zeitplan für den schnellstmöglichen und vollständigen Übergang von der tierexperimentellen zur tiergebrauchsfreien Forschung zu erarbeiten;
2. die Fördergelder des Bundes für Institutionen, an denen tierexperimentelle Forschung betrieben wird, mit der Auflage zu verbinden, zunehmend tierfreie Ersatzmethoden anzuwenden, die tierexperimentelle Forschung zu reduzieren und über beides einen Nachweis zu erbringen;
3. die Fördergelder des Bundes für Institutionen, die Gelder für tierexperimentelle Forschung bereitstellen, mit der Auflage zu verbinden, zunehmend tierfreie Ersatzmethoden zu fördern, die Förderung tierexperimenteller Forschung zu reduzieren und über beides einen Nachweis zu erbringen;
4. die Erforschung und Anwendung von Alternativmethoden zum Tierversuch stärker zu fördern;
5. in Abstimmung mit den Ländern die Zahl der Einrichtungen, in denen Tierversuche durchgeführt werden, die Zahl der durchgeführten amtlichen Kontrollen dieser Einrichtungen sowie die Zahl der festgestellten Verstöße gegen Tierschutzauflagen zu erheben und zu veröffentlichen;
6. die Erarbeitung eines Handbuchs für Genehmigungsbehörden mit einheitlichen Kriterien für die Zulassung von Tierversuchen unter Beteiligung von Forschungs-, Medizin- und Tierschutzorganisationen einzuleiten;
7. einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den
 - a) alle Tierversuche ausnahmslos einer Genehmigungspflicht unterzogen werden und dabei eine automatische Genehmigung nach dem Ablauf einer bestimmten Frist (sog. Genehmigungsfiktion) ausgeschlossen wird;
 - b) die Genehmigung für einen Tierversuch nur erteilt werden kann, wenn durch die Prüfung der zuständigen Behörde, gegebenenfalls unter Hinzuziehung von Experten, umfassend und unabhängig von der Bewertung des Antragstellers nachgewiesen ist, dass die Voraussetzungen des § 7a Absatz 1 und 2, Nummer 1 bis 3 des Tierschutzgesetzes vorliegen;
 - c) das Antragsverfahren für Tierversuche derart neu geregelt wird, dass anzugeben ist, welche Anstrengungen seitens des Antragstellers unternommen wurden, um die wissenschaftliche Fragestellung so zu verändern, dass sie mit Hilfe eines oder mehrerer Verfahren ohne lebende Tiere oder mit deutlich weniger lebenden Tieren oder mit weniger schweren, weniger lang andauernden oder weniger häufigen Schmerzen, Leiden und Schäden beantwortet werden kann und welche Methoden zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere bei der Vorbereitung und Durchführung des Tierversuchs und in der Zeit nach dessen Beendigung angewendet werden;

- d) neben der Zucht, Haltung und Pflege auch die tatsächliche Verwendung von Tieren in Tierversuchen derart gestaltet wird, dass die ihnen zugefügten Schmerzen, Leiden, Ängste oder dauerhafte Schäden vermieden oder auf ein Mindestmaß reduziert werden;
- e) ein Verbot aller bereits durch tierfreie Methoden ersetzbaren Tierversuche festgeschrieben wird;
- f) Tierversuche verboten werden – vorbehaltlich Artikel 55 Absatz 3 der EU-Tierversuchsrichtlinie –, die mit starken Schmerzen, starken Leiden oder starken Ängsten, die voraussichtlich lange anhalten und nicht gelindert werden können, einhergehen;
- g) das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine, -verbände und -stiftungen und damit einhergehend das Recht einer Anfechtungsklage gegen Tierversuche eingeführt wird.

Berlin, den 4. Mai 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

